

Geschäftsstelle usic T 031 970 08 88  
Effingerstrasse 1 F 031 970 08 82  
Postfach 6916  
3001 Bern usic@usic.ch  
www.usic.ch

# USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

usic, Postfach 6916, 3001 Bern

Bern, 25. November 2014 MMA/lab

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Kaarina Schenk  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

## **Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) Anhörungsantwort der usic**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic begrüsst die grundsätzliche Absicht der Totalrevision, die technischen Anforderungen der Abfallentsorgung auf den aktuellen Stand zu bringen. **Deshalb versichern wir Ihnen unsere generelle Unterstützung für die Pläne im Rahmen der genannten Vorlage.**

In gewissen Punkten setzen wir aus Sicht der beratenden Ingenieure leicht andere Prioritäten als der Vorschlag. Sofern vorhanden, sind die konkreten Änderungsvorschläge zu den Kommentaren im beiliegenden Frageformular aufgeführt.

### ♦ **Stand der Technik (Art. 3 Bst. k E-TVA)**

Gemäss Art. 3 Bst. k Ziff. 1 müssen im In- oder Ausland erfolgreich erprobte Verfahren auf gleichartige Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden können. Die usic begrüsst zwar die Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstands als Kriterium. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der in Art. 3 Bst. k Ziff. 1 umschriebene Stand der Technik ausreichend ist, um Verfahren in der Praxis umzusetzen sowie grosstechnische Anlagen planen und realisieren zu können. Die Übertragbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Versuchen oder Pilotergebnissen von anderen Anlagen ist nur sehr bedingt möglich und direkt in die Praxis umsetzbar. Die damit verbundenen Verfahrensrisiken, Gewährleistungen und Sicherheiten können von Planern nur begrenzt übernommen werden. Besser wäre es nach unserer Ansicht daher, mindestens von *anerkannten Regeln der Technik* auszugehen.

Ferner wird die Anforderung nach dem Stand der Technik, gemäss Ziffer 2 des Buchstabens k, durch das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit eingeschränkt. Dadurch kann von Planern verlangt werden, die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Auftraggeber hinreichend einschätzen zu können. Eine solche Anforderung ist jedoch sachfremd. Die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit muss Aufgabe des Auftraggebers sein. Die usic fordert deshalb eine eindeutige Zuweisung der Beurteilung wirtschaftlicher Tragfähigkeit an den Auftraggeber.

### ♦ **Phosphorreiche Abfälle (Art. 15 E-TVA)**

Mit dem gesetzlichen Festschreiben der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung innerhalb wirtschaftlich machbarer Grenzen ist der Einstieg in ein noch umfassenderes Rohstoffrecycling möglich. Wir begrüssen diese Stossrichtung in der neuen TVA aus grundsätzlichen und gesamtökologischen Gesichtspunkten und dass die Schweiz hier eine internationale Vorreiterrolle einzunehmen beabsichtigt. Allerdings sind mit der weiteren Entwicklung und der technischen Umsetzung Risiken verbunden, welche einen möglichst breit abgestützten Wissens- und Kompetenzaufbau erfordern. Dies könnte im Rahmen einer vom Bund koordinierten nationalen Plattform erfolgen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass Phosphordünger aus Klärschlamm neu nicht mehr als Abfall, sondern als selbständiges Produkt anerkannt wird und somit anderen Gesetzgebungen und Haftungen zu unterliegen kommt. Dies ist jedoch ein Einzelfall. Die usic würde einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel in der Praxis begrüßen, sodass künftig sämtliche Produkte, welche aus Abfällen hergestellt werden, ebenfalls nicht mehr der Abfallgesetzgebung unterliegen; sofern diese die Anforderungen an die Produktqualität und Deklarationspflichten erfüllen.

♦ **Angaben bei der Entsorgung von Bauabfällen (Art. 16 E-TVA)**

Für Bau und Betrieb von bedeutenden Infrastrukturanlagen müssen im Rahmen des Umweltrechts schon heute Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erfolgen, deren Bestandteil u.a. ein Entsorgungskonzept für Bauabfälle mit den Angaben über die Art, die Menge und die Qualität der anfallenden Abfälle sowie über die vorgesehenen Entsorgungswege ist. Für kleinere Infrastrukturanlagen ist hingegen keine UVP erforderlich.

Wir begrüßen grundsätzlich eine proaktive Vorgehensweise und Vorsorge. Die Ermittlungspflicht erachten wir daher nicht nur bei Umbau- und Rückbauarbeiten, sondern auch im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit im Sinne eines umfassenden Pflicht- und Schadstoffnachweises für Gebäude und Infrastrukturanlagen als notwendig. Die TVA setzt hier einerseits zu spät an, indem erst im Falle von Bauarbeiten ein solcher Schadstoffnachweis verlangt wird. Andererseits ist die TVA nicht das geeignete Instrument, um eine umfassende Regelung des Schadstoffnachweises umzusetzen.

♦ **Trennung von Abfällen (Art. 17 E-TVA)**

Grundsätzlich begrüßen wir eine bessere stoffliche Trennung und Rohstoffrückgewinnung vor allem auf grösseren Baustellen. Ein geordnetes Rückbauvorgehen bietet jedoch noch keine Gewähr für eine sortenreine Trennung auf der Baustelle. Haftungsfolgeschäden sind daher nicht auszuschliessen.

Die stoffliche Verwertung soll, wie auch in der übrigen TVA, der thermischen Verwertung gegenüber vorrangig sein (z.B. Holz, Papier). Die Umsetzung dieses Grundsatzes bedingt eine situative und vor allem auch zeitnahe Beurteilung auf der Baustelle, eventuell mit entsprechender Analytik. Dies ist mit der heute üblichen Baustellenorganisation und Bauleitung nicht zu bewerkstelligen. Verantwortlichkeitsklagen und Bauzeitverzögerungsansprüche sind dadurch vorprogrammiert.

Die Neuformulierung sieht – im Gegensatz zu Artikel 9 der geltenden Fassung der TVA – keinen spezifischen Rechtsadressaten mehr vor. Durch die fehlende eindeutige Bestimmung des Rechtssubjekts können Unklarheiten in Bezug auf die Haftung entstehen, welche Planer in besonderem Mass betreffen würden. Die usic fordert deshalb die Beibehaltung eines eindeutig bestimmbar Rechtssubjekts gemäss Art. 9 TVA.

Die Forderung nach Trennung der Bauabfälle in Abs. 1 wird zudem dem Umstand der Verhältnismässigkeit nicht gerecht. Besonders auf kleineren Baustellen ist eine strikte Trennung und Entsorgung von Bauabfällen nicht immer möglich oder unverhältnismässig.

Sortieranlagen sind nur bedingt in der Lage (z.B. Verbundmaterialien), Mischabfälle sortenrein zu trennen. Die vorgesehenen Bauabfallkategorien sind aus unserer Sicht für viele Baumassnahmen kaum praktikabel, um deren Einhaltung auf der Baustelle zu gewährleisten. Auch aus wirtschaftlichen und gesamtökologischen Überlegungen müssten sinnvolle Mindestmengen für eine „sortenreine“ Materialtrennung als Orientierungshilfe sowohl für die Bauverantwortlichen als auch die überprüfenden Behörden definiert werden.

♦ **Errichtung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (Art. 34 E-TVA)**

Grundsätzlich begrüsst die usic zusätzliche Gewährleistungen bei der baulichen Errichtung von Kompostier- und Vergärungsanlagen. Jedoch stellt sich die Frage der Redundanz, da bereits verschiedene gesetzliche Grundlagen, insbesondere kantonale Verordnungen, im Rahmen von Anforderungen an die Sicherheit des Arbeitsplatzes bereits dieselben Vorschriften enthalten.

♦ **Abtrennung zwischen Kompartimenten (Art. 23 Anhang 5, E-TVA)**

Grundsätzlich begrüßen wir die verbesserte Regulierung von Sicherheitsabtrennungen zwischen Deponie-Kompartimenten. Aus unserer Sicht sollten in der TVA aber einzig Ziele und Anforderungen definiert werden. Die Festlegung von spezifisch technischen Ausführungen, wie in diesem Abschnitt, verhindern dagegen Fortschritt und Innovation. Es sollten unterschiedliche, aber mindestens gleichwertige Lösungen möglich sein. Der Nachweis hierfür muss Sache der Bauherrschaft sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**u s i c**

Der Präsident



Heinz Marti  
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti  
Rechtsanwalt

**Beilagen:**

- Fragebogen Anhörung TVA

**Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 980 Mitgliedsunternehmen mit gut 14'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.